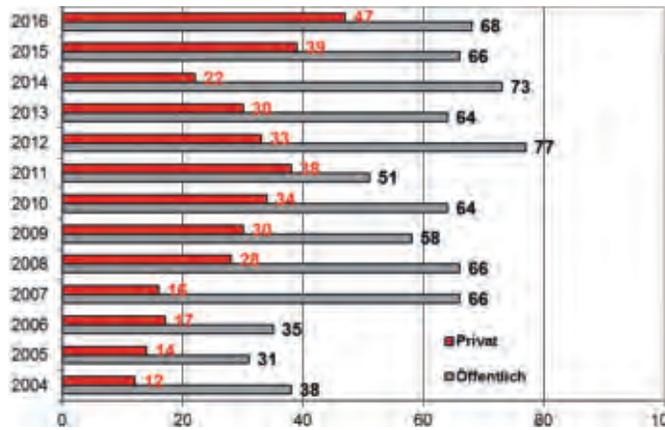
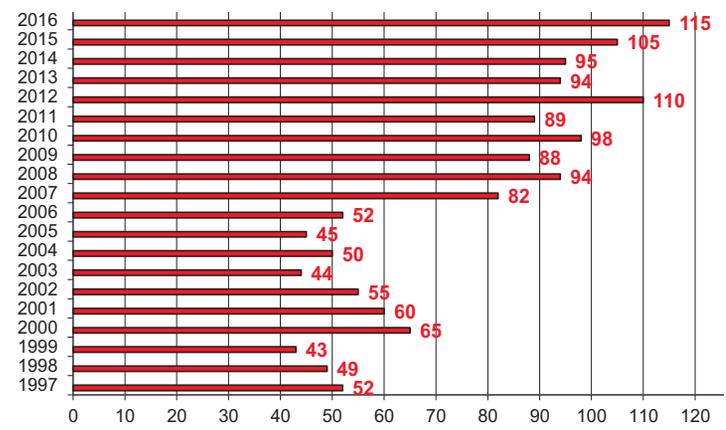


Wettbewerbstatistik 2016

Private und öffentliche Auslober 2004 bis 2016



Architektenwettbewerbe in Bayern 1997 bis 2016



2016 wurden Bayern 115 Wettbewerbe registriert

Die Gesamtzahl der bayerischen Wettbewerbe befindet sich weiterhin auf hohem Niveau. Mit 115 registrierten Verfahren stellt Bayern bundesweit über 25% der deutschen Wettbewerbe.

Unabhängig von der nach RPW auf das einfache Honorar reduzierten Wettbewerbssumme wurden 2016 wieder über 10.300.000,- € netto für Preise, Anerkennungen und Bearbeitungshonorare ausgeschüttet, was einer durchschnittlichen Wettbewerbssumme in Höhe von ca. 90.000,- € netto entspricht.

Anteil der privaten Auslober

Betrug der Anteil privater Auslober von 2004 bis 2007 durchschnittlich 25%, konnte 2011 ein deutlicher Anstieg auf 38% verzeichnet werden, dieser sank aber in 2014 bis auf 23%. Der diesjährige Anteil ist nun der höchste seit 2004 (47 Verfahren!), über 41% der Wettbewerbe werden demnach von privaten Auslobern mit einer durchweg positiven Resonanz durchgeführt.

Entwicklung bei öffentlichen Auslobern

Von den von öffentlichen Auftraggebern durchgeführten 68 Realisierungswettbewerben (jetzt 59%, im Vorjahr 63% der gesamten Verfahren) sind 13 unterhalb, 47 Verfahren, also ca. 69%, oberhalb des Schwellenwertes der Vergabeverordnung angesiedelt.

Dass die Durchführung von Wettbewerben Qualität und Rechtssicherheit stärkt, zeigt die nahezu gleichbleibend hohe Zahl von Wettbewerben im Oberschwellenbereich.

Auslober von Planungswettbewerben in Bayern 2016



Diese Vorteile werden auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwerts sowie von privaten Auftraggebern geschätzt. 2016 wurden insgesamt 21 öffentliche Wettbewerbe (davon 8 Ideenwettbewerbe) für Vergaben unterhalb von 209.000 Euro und 47 private Wettbewerbe, also insgesamt 68 Verfahren (Vorjahr 61), durchgeführt. Dies entspricht einem Anteil von 59% (Vorjahr 72%) an allen Wettbewerben.

Bestätigt hat sich wiederum, dass das Gros der Auslober von Wettbewerben auf der kommunalen Seite liegt (53%, Vorjahr 58%, 61 Wettbewerbe, Vorjahr 60 Verfahren), gefolgt von den Privaten mit 41% und 47 Wettbewerben (Vorjahr 37%, 38 Wettbewerbe).

Der Freistaat hatte 2013 noch einen 7%igen

Anteil an den Verfahren, erhöhte diesen 2014 auf 13% und führte 2015 nur 5 Verfahren (5%) durch. 2016 ist das Ergebnis ähnlich, 6% mit 7 Wettbewerben.

Verfahrensarten

Von den insgesamt 115 Wettbewerben wurden/werden:

- 55 Verfahren, (Vorjahr 50) als nichtoffene Verfahren mit Bekanntmachung und Bewerbungs- und Auswahlverfahren, darunter auch private Auslober,
- 58 Verfahren (Vorjahr 50) als direkte Einladungswettbewerbe ohne vorhergehende Bekanntmachung (13 von öffentlichen, 45 von privaten Auslobern),
- 2 Verfahren (Vorjahr 5) als offene, teilweise zweiphasige Wettbewerbe mit nachstehenden Teilnehmerzahlen durchgeführt.

Bei letzteren handelt es sich um:

- Denklingen, Rathausplatz (Realisierungswettbewerb, LA+ A/SP), zweiphasig (23 Teilnehmer, 1. Phase)
- Nürnberg, Stadtentwicklung Thon (Städtebaulicher Ideenwettbewerb, A/LA+SP), einphasig (27 Teilnehmer)

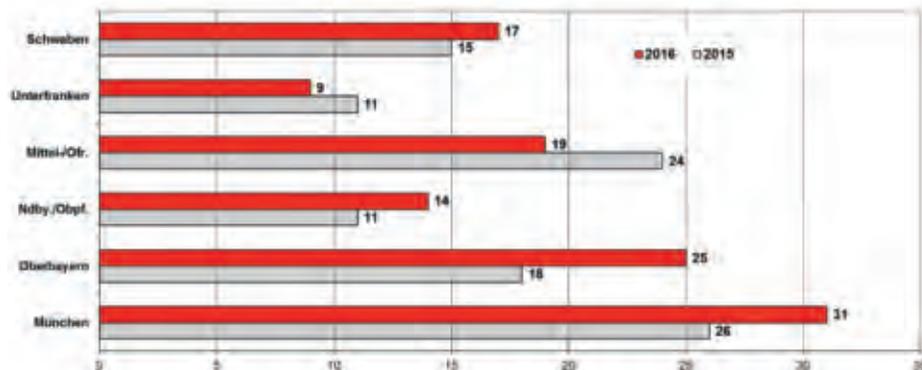
Die Teilnehmerzahlen bei offenen Wettbewerben belegen, dass bei städtebaulichen Projek-

ten oder Freianlagenplanungen offene, einphasige Verfahren ohne vorgehendes und aufwändiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchaus zu handhaben sind, bei Projekten mit Schwerpunkt Hochbau sind allerdings zweiphasige Verfahren und/oder Bildungen von Arbeitsgemeinschaften verschiedener Fachrichtungen zu empfehlen.

Vergleich Regierungsbezirke

Bei der Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke ergeben sich nachfolgende Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

Vergleich der Regierungsbezirke 2016



Teilnahmeberechtigung von Landschafts- und Innenarchitekten

Landschaftsarchitekten waren bei 79 Wettbewerben (entspricht 69% aller Verfahren, Vorjahr 72%) teilnahmeberechtigt, also direkte Mitverfasser mit entsprechendem Auftragsanspruch, soweit eine Realisierung vorgesehen war.

In den seltenen Fällen, in denen eine Freianlagenplanung gefordert wurde, Landschaftsarchitekten aber „nur“ als Fachberater tätig sein konnten, hat der Architekt oft Anspruch auf zwei Verträge (Gebäude und Freianlagen), um evtl. als Fachberater tätige Kollegen entsprechend im Subverhältnis beauftragen zu können.

Innenarchitekten waren nur bei zwei Verfahren explizit teilnahmeberechtigt. Nachdem die Definition der Teilnahmeberechtigung von Bewerber- bzw. Arbeitsgemeinschaften in den RPW nicht vergaberechtskonform ist und die geforderte Berechtigung nicht von allen Mitgliedern einer Arge vorzuweisen ist, können sich Innenarchitekten in Gemeinschaften beteiligen, al-

erdings als Mitverfasser nur, wenn dies in der Bekanntmachung so festgelegt ist. Die Bayerische Architektenkammer wird sich auch weiterhin verstärkt für eine Teilnahmeberechtigung bei geeigneten Planungsaufgaben einsetzen.

Beteiligung von „kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern“

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sah bisher keine zwingende Beteiligung dieser Berufsgruppen vor, diese sollten lediglich angemessen beteiligt werden. Seit dem 18. April 2016 sind nach § 75 Abs. 4 Ver-

gabeverordnung (VgV) die Eignungskriterien vom Auslober bei geeigneten Aufgaben zwingend so zu wählen, dass diese Berufsgruppen sich bewerben können.

Die Vergabestelle hat also nun auch eine Begründungs- und Dokumentationspflicht, warum eine Aufgabe für kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger nicht geeignet sein soll. Bei Wettbewerben vor dem darauffolgenden Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV wird nun zwischen Auswahl- und (niedrigeren) Eignungskriterien für die Teilnahme am Wettbewerb unterschieden. Allerdings sind auch letztere in der Bekanntmachung zu nennen, jedoch nur von den Preisträgern, gegebenenfalls mit einer Eignungsleihe nach § 47 VgV, nachzuweisen.

Resümee

Zum dritten Mal seit der Einführung des europäischen Vergaberechts im Jahr 1997 kann die Bayerische Architektenkammer wieder ein

dreistelliges „Wettbewerbsergebnis“ verzeichnen.

Dies liegt zum einen daran, dass die Zahl der Verfahren der öffentlichen Hand relativ beständig im Durchschnitt der letzten Jahre liegt, zum anderen aber an der 2016 sehr hohen Zahl privater Auslober, die 41% der Wettbewerbe durchgeführt haben.

Neues Vergaberecht

Mit Spannung wurde der 18. April 2016 erwartet, seit dem es das neue Vergaberecht in Form der Vergabeverordnung (VgV) zu beachten gilt. Auffällig viele Verfahren, nicht nur in Bayern, wurden noch vor diesem Datum mit der EU-Bekanntmachung ins „Rollen“ gebracht.

Nach nun achtmonatiger Erfahrung lässt sich für den Bereich Wettbewerbe kein Rückgang feststellen, knapp die Hälfte der überschweligen Verfahren wird im Rahmen der VgV durchgeführt. Auch die Zahl der in diesem Jahr anstehenden Verfahren stimmt zuversichtlich.

Die bisherige Berechnung des Auftragswertes (Addition nur gleichartiger Planungsleistungen) wurde gemäß § 3 Abs. 7 VgV nach starkem Gegenwind seitens der kommunalen Spitzen- und Berufsverbände vom Gesetzgeber beibehalten. Mittlerweile wurde im November 2016 das noch schwebende Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission bzgl. einer Addition aller projektbezogenen Planungsleistungen zur Ermittlung des Auftragswertes eingestellt. Die Kommission hält an ihrer Ansicht fest, sämtliche Auftragswerte zu addieren. Gegebenenfalls ist die Einleitung eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH zu erwarten. Insoweit besteht insbesondere bei Projekten, die mit EU-Mitteln gefördert werden, erhöhter Abstimmungsbedarf.

Durch das neue Vergaberecht wurde bei Vergaben ohne vorangestellten Architektenwettbewerb die Bewerbungsphase für beide Seiten vereinfacht, die Bewerbung erfolgt seitens des Bewerbers ausschließlich mit Eigenerklärungen, die Nachweise erbringen die ausgewählten Bewerber. Ob dies vor überzogenen Eignungskriterien schützt, bleibt abzuwarten.

■ ■ ■ Voi